

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld

Berkel mit HRB Fürstenwiesen

von Stat. km 97+660 bis Stat. km 100+000



- Heft 1 Allgemeine Einführung
- Heft 2 Beschreibung des Bearbeitungsgebietes
- Heft 3 Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht
- Heft 4 Umweltverträglichkeitsstudie
- Heft 5 FFH-Verträglichkeitsstudie
- Heft 6 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Heft 7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber



Stadt Coesfeld
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld



Auftragnehmer



Planungsbüro Koenzen
Schulstraße 37
40721 Hilden

Bearbeitung

Dipl.-Geogr. Heike Brandt
Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ökol. Hans-Peter Henter
Dipl.-Biogeogr. Wencke Karthaus-Sausen
Dr. Uwe Koenzen
Dipl. Geoökol. Felizia Kuhlke



Hydrotec
Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH
Kaiser-Otto-Platz 13
45276 Essen

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Martin Dornseifer
Dipl.-Ing. Heike Schröder
Dipl.-Ing. Johannes Rohde
M.A. Regina Rieß-Dauer
Dipl.-Ing. Yvonne Colberg

Hilden, April 2018

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	6
2	Methodik und Datengrundlage	7
2.1	Methodik	7
2.2	Datengrundlage	8
3	Darstellung des geplanten Vorhabens	9
4	Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	39
5.1	Säugetiere	40
5.2	Vögel	44
5.3	Amphibien	49
6	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	50
6.1	Säugetiere	50
6.2	Vögel	51
6.3	Amphibien	55
7	Zusammenfassende Beurteilung	56
Anhang		57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5-1:	Abflussganglinie an der L555 HQ ₁₀	42
Abbildung 5-2:	Prinzipskizze eines Fischotterdurchlasses, der hohen naturschutzfachlichen Anforderungen genügt	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere.....	10
Tabelle 4-2:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vögel.....	16
Tabelle 4-3:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien	38
Tabelle 5-1:	Bauzeitenbeschränkungen	45

Anhang

Anhang 1:	Art-für-Art-Protokolle	
-----------	------------------------	--

1 Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 und die aktuellen Änderungen in der Großen Novelle im Juli 2009 (in Kraft seit dem 01. März 2010) ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da sich bei den beiden Schutzkategorien „europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL“ und „europäische Vogelarten“ grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben hatten – beispielsweise müssten streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt (MUNLV NRW 2007a).

2 Methodik und Datengrundlage

2.1 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (MKULNV NRW 2016b):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zunächst wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten sind. Für diese Arten sind die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen und zu beurteilen, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (Stufe I).

In Bezug auf den Artenschutz sind dabei folgende Aspekte zu prüfen:

- Der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- In Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen vorhabenbedingt verschlechtern könnte.

- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen gemäß § 15 zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischen Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden könnten.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist.

Im Rahmen dieser Prüfungen werden, sofern Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, auch Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie ggf. eines Risikomanagements untersucht (Stufe II). Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können den allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des LBPs entsprechen.

Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL gewährt werden kann (Stufe III).

2.2 Datengrundlage

Folgende Datenquellen bilden die Grundlage zur Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen, die u.U. durch das geplante Vorhaben mit den (potenziell) im Untersuchungsraum vorkommenden europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten entstehen:

- Datenabfrage planungsrelevanter Arten der Messtischblatt-Quadranten Q40084, Q40091 und Q40093 (LANUV NRW 2017d, download 24.11.2017),
- Brutvogel- und Fledermauskartierung 2016 im Bereich Fürstenwiesen-Galgenhügel (BUNT 2016),
- Auswertung des Fundortkatasters Pflanzen und Tiere NRW (LANUV NRW 2017f),
- Zufallsbeobachtungen während der 2016 durchgeführten Biotoptypenkartierung,
- Auswertung des Biotopkatasters (LANUV NRW 2017g),
- Auswertung der Sachdaten zum FFH-Gebiet (LANUV NRW 2017b), sofern bei Brutvögeln Vorkommen in den MTB-Q 4009/1, 4009/3 und/oder 4008/4 gemäß Brutvogelatlas NRW bekannt (NWO & LANUV NRW 2013),

- Auswertung der Sachdaten zu den Naturschutzgebieten (LANUV NRW 2017h) und
- Auswertung zusätzlicher Informationen lokaler Experten des Naturschutzzentrums Coesfeld.

3 Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Heft 1 („Allgemeine Einführung“) der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen informiert über Anlass und Darstellung des geplanten Vorhabens.

4 Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die folgenden Tabellen stellen die artenschutzrechtlich relevanten Arten getrennt nach den Tiergruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien dar. Für andere Tiergruppen sowie für Farn- und Blütenpflanzen liegen keine Nachweise bzw. Angaben zum Vorkommen von planungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Arten vor.

Die Tabellen zu den artenschutzrechtlich relevanten Säugetier- und Vogelarten basieren auf den Angaben der o. g. Datenquellen.

Der Artenpool der planungsrelevanten Arten wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten zusammengestellt (s. Kap. 2.2). Neben den (potenziell) vorkommenden planungsrelevanten Arten kommen ubiquitäre Arten vor, die nicht aufgelistet sind. Die artenschutzrechtlichen Belange der ubiquitären Arten werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelungen gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG betrachtet. In der ASP erfolgt die Betrachtung anhand der Anforderungen der jeweiligen ökologischen Charaktergruppe für die europäischen Vogelarten anhand von Gilde/n. Somit wird den artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG nachgekommen.

Da keine Inventarisierung im Untersuchungsgebiet erfolgt ist, werden dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die potenziellen planungsrelevanten Arten zugrunde gelegt. Um eine mögliche Betroffenheit zu ermitteln, wurden die Auswirkungen der Baumaßnahme ermittelt. Die Beschreibung der Maßnahmen des Vorhabens und ihre Auswirkungen sind der Tab. 2-1 in Heft 6 - Landschaftspflegerischer Begleitplan zu entnehmen.

Erläuterung zu den nachfolgenden Tabellen 4-1 bis 4-3:

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region):

■ = günstig; ■ = ungünstig / unzureichend; ■ = ungünstig / schlecht.

Tabelle 4-1: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. II RL NRW: 2 RL D: G	Gebäudefledermaus Wochenstuben: In Spaltenverstecken, Hohlräumen von Gebäuden Sommerquartier einzelner Männchen: neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel; Winterquartier: Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen, Stollen, Höhlen Jagdgebiete: offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern, Gewässern, Streuobstwiesen, Parks und Gärten	MTB-Q 4008/4: Nachweis ab 2000 MTB-Q 4009/3: Nachweis ab 2000 BUNT (2016): Nachweis mittels Detektor und Beobachtung	s. Prüfprotokoll „Gebäude bewohnende Fledermausarten“
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. II und IV RL NRW: 2	Waldfledermaus großer, mehrschichtiger, teilweise feuchter Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern-(misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen, Streuobstwiesen, Gärten; Wochenstuben: Baumquartiere (z. B. Specht-	MTB-Q 4009/3: Nachweis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Baum bewohnende Fledermausarten“

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
	RL D: 2	höhlen) Nistkästen; Sommerquartier: oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde; Winterquartier: unterirdisch in Stollen, Höhlen und Eis-Kellern, Brunnenschächten, Fels-spalten Jagdgebiete: entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich, von Hang-plätzen aus;		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. II und IV RL NRW: G RL D: D	Gebäudefledermaus benötigt gewässer-reiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: v. a. große stehende oder lang-sam fließende Gewässer; Wochenstuben: in und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen hinter Verschalungen Sommerquartier: Gebäudequartiere, Baum-höhlen, Fledermauskästen, Brücken Winterquartier: Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	MTB-Q 4009/3: Nach- weis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Gebäude bewohnende Fledermausar-ten“
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: G	Waldfledermaus, in strukturreichen Land-schaften mit hohem Gewässer- und Waldan-teil; Sommerquartiere und Wochenstuben:	MTB-Q 4009/3: Nach- weis ab 2000 BUNT (2016): Nachweis durch Rufanalyse und	s. Prüfprotokoll „Baum be- wohnende Fledermausarten“

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
	RL D: *	Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Nistkästen; Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln, Stollen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Felsen- brunnen und Eiskeller Jagdgebiete: offene Wasserflächen an ste- henden und langsam fließenden Gewässern	Beobachtung FFH-Gebiet Berkel: vorhanden	+ „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (Brücken)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. II und IV RL NRW: 2 RL D: V	Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewäs- seranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete, Wochenstuben: warme, geräumige Dachbö- den von Kirchen, Schlössern, großen Ge- bäuden; Sommerquartiere Männchen: Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen Fledermaus- kästen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller etc.	MTB-Q 4009/3: Nach- weis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Gebäude bewohnende Fledermausar- ten“
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: 3	Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze,	MTB-Q 4009/3: Nach- weis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Baum be- wohnende Fledermausarten“ + „Gebäude bewohnende

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
	RL D: V	Hecken, Parks, Gärten, Viehställe Wochenstuben und Sommerquartiere: Spaltenquartiere, Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, frostfreie unterirdische Hohlräume		Fledermausarten“
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: * RL D: *	Waldfledermaus Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Sommerquartiere und Wochenstuben: Baumquartiere, Dachböden und Viehställe, Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, unterirdische Hohlräume	MTB-Q 4009/3: Nachweis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Baum bewohnende Fledermausarten“
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: V RL D: D	Waldfledermaus, in waldreichen, strukturreichen Parks; Jagdgebiete: Wälder mit Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, Offenlandlebensräume, beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen, seltener Jagdkanzeln, Gebäudespalten; Winterquartier: Baumhöhlen, Spalten, Hohl-	MTB-Q 4009/3: Nachweis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Baum bewohnende Fledermausarten“ + „Gebäude bewohnende Fledermausarten“

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
		räume an und in Gebäuden, seltener Fledermauskästen		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: G RL D: V	Waldfledermaus unterholzreicher, mehrschichtiger lichter Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; Jagdgebiete außerdem: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen Wochenstuben: neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten); Sommerquartiere der Männchen: auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden; Winterquartiere: in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen	MTB-Q 4009/3: Nachweis ab 2000	s. Prüfprotokoll „Baum bewohnende Fledermausarten“ + „Gebäude bewohnende Fledermausarten“
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: R RL D: V	Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. Baumhöhlen in Wäldern und Parks; große Wasserflächen, Wald, Kleingehölze, Agrarflächen und beleuchtete Siedlungsgebiete als Jagdgebiete	MTB-Q 4008/4: Nachweis ab 2000 MTB-Q 4009/3: Nachweis ab 2000 BUNT (2016): Nachweis mittels Detektor und Beobachtung	s. Prüfprotokoll „Baum bewohnende Fledermausarten“ + „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (Brücken)
Rauhautfledermaus	Streng geschützt	typische Waldart; strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Laub- und Kiefernwälder sowie Auwaldgebiete	BUNT (2016): Nachweis mittels Rufanalyse	s. Prüfprotokoll „Baum bewohnende Fledermausarten“

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
<i>(Pipistrellus nathusii)</i>	FFH-Anh. IV RL NRW: R RL D: *	te in den Niederungen größerer Flüsse; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern; Quartiere: Spalten an Bäumen im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe		+ „Gebäude bewohnende Fledermausarten“
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: * RL D: *	Gebäufledermaus strukturreicher Land- schaften, auch in Siedlungsbereichen, Quar- tiere aber auch an Bäumen; als Jagdhabitate dienen Gewässer, Kleingehölze, Laubwälder, parkartige Gehölzstrukturen	MTB-Q 4008/4: Nach- weis ab 2000 MTB-Q 4009/1: Nach- weis ab 2000 MTB-Q 4009/3: Nach- weis ab 2000 BUNT (2016): Nachweis mittels Detektor und Beobachtung	s. Prüfprotokoll „Gebäude bewohnende Fledermausar- ten“
Fischotter <i>(Lutra lutra)</i>	Streng geschützt FFH-Anh. II FFH-Anh. IV RL NRW: 1 RL D: 1	alle vom Wasser beeinflussten Lebensräu- me; eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt; wichtig ist der klein- räumige Wechsel verschiedener Ufer- strukturen	MTB-Q 4008/4: Nachweis ab 2000 vor- handen Nachweis im Berkel- System im Allgemeinen (s. Heft 2, Kap. 6.4)	s. Prüfprotokoll

Tabelle 4-2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vögel

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>	Streng geschützt RL NRW: V RL D: *	Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha; Horste in hohen Bäumen (14-28 m Höhe); in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen; häufig auch Brut in Stadtnähe und in locker bebauten Stadtbereichen	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Sperber <i>(Accipiter nisus)</i>	Streng geschützt RL NRW: * RL D: *	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Gastvogel in der südl. Fürstenwiese (s. Heft 2, Abb. 6-24)	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus sciraceus</i>)	Besonders geschützt VS-RL Art. 4 (2) RL NRW * RL D *	benötigt Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern, in Sümpfen; in der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben / Teichen, an renaturierten Abgrabungsgewässern, bereits in kleinen Schilfbeständen ab einer Größe von 20 m ² ; Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe	BUNT (2016): Gastvogel im Graben in den Fürstenwiesen (s. Heft 2, Abb. 6-24)	s. Prüfprotokoll
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Besonders geschützt RL NRW: 3S RL D: 3	offene Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen größere Heidegebiete; Bodenbrüter. Als eine Charakterart der offenen Agrarlandschaft hält die Feldlerche einen Abstand zu Vertikalstrukturen ein. Dieser beträgt nach Literaturangaben > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (OELKE 1968, zitiert in MKULNV NRW 2013).	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (51-150 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (151-400 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (51-150 Reviere 2005-2009 gemäß NWO	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			& LANUV NRW 2013)	
Eisvogel <i>(Alcedo atthis)</i>	Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: * RL D: *	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand, Brutröhren, Wurzelteller von umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen; Brutplätze am Wasser, außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Gastvogel (s. Heft 2, Abb. 6-23) Biotopkataster NRW: BK-4008-908 (NSG Berke-laue) (bv) FFH-Gebiet Berkel: Brutvogel Biotoptypenkartierung 2016: - 1 Eisvogel mehrfach	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			zwischen Berkel und Teich in Berkelweiden hin und her fliegend, Ansitz an Teich auf Totholz, rufend; mehrmals in der Nähe an Berkel rufend (Sept. 2016) - an Fegetasche im Bereich der Mündung des Honigbachs, später über Berkel bachabwärts fliegend (Okt. 2016)	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Besonders geschützt VS-Art. 4(2) RL NRW: 2S RL D: 3	Feuchtwiesen, Sumpf, Nieder- und Hochmoore, Rieselfelder, Fischteiche; Rastvögel auch an großen Flüssen und Stauseen; Nest am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten	MTB-Q 4008/4: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	Vorkommen im Eingriffs-/Maßnahmenraum sind nicht bekannt. Der genannte MTB-Quadrant liegt weitab des Planungsraums am Rande des Untersuchungsgebietes. → keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Besonders geschützt VS-Art. 4(2) RL NRW: 3S RL D: 3	Brut: Hoch- und Niedermoore, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen Nest in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	Vorkommen im Eingriffs-/Maßnahmenraum sind nicht bekannt. Der genannte MTB-Quadrant liegt weitab des Planungsraums am Rande des Untersuchungsgebietes. → keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Wiesenpieper <i>(Anthus pratensis)</i>	Besonders geschützt VS-RL Art. 4 (2) RL NRW: 2S RL D: 2	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher); bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, darüber hinaus Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen; Nest am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern	BUNT (2016): Gastvogel in nasser Mulde in den Fürstenwiesen (s. Heft 2, Abb. 6-24)	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten während der Bauzeit und potenzielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbedingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); genügend Ausweichmöglichkeiten für durchziehende Wiesenpieper vorhanden. Anlagebedingt profitiert der Wiegenpieper von den geplanten Maßnahmen. → keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Baumpieper <i>(Anthus trivialis)</i>	Besonders geschützt RL NRW: 3 RL D: 3	offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen und strukturreicher Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete, Grünländer, Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen; Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab	keine geeigneten Habitatstrukturen im Planungsraum vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	
Graureiher <i>(Ardea cinerea)</i>	Besonders geschützt RL NRW: * RL D: *	offene Feldflur (frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässer; brütet auf Bäumen (Koloniebrüter)	BUNT (2016): Gastvogel Biotopkataster NRW: BK-4008-908 (NSG Berke-laue) (gv) Biotoptypenkartierung 2016: 1 Ind. auf Nass- und Feuchtweide nördl. Waldstraße nahrungssuchend (Aug. 2016)	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten während der Bauzeit und potenzielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbedingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Anlagebedingt profitiert der Graureiher von den geplanten Maßnahmen. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Waldohreule <i>(Asio otus)</i>	Streng geschützt RL NRW: 3 RL D: *	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen und Strauchschicht Jagd: strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen; Winter: traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschli-	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO &	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
		cher Siedlungen	LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Streng geschützt RL NRW: 3S RL D: 2 Nordrhein-Westfalen trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art!	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit Höhlenangebot; Brut: Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, Nistkästen; Jagd: kurzgrasige Viehweiden und Streuobstgärten mit niedriger Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot; ausgesprochen reviertreue Tiere	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: VS RL D: *	reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche und Sandgrabungen; Brut in störungsarmen Felswänden und Steinbrüchen mit freiem Anflug Nistplätze: störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug, Baum- und	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	Vorkommen im Eingriffs-/Maßnahmenraum sind nicht bekannt. Der genannte MTB-Quadrant liegt weitab des Planungsraums am Rande des Untersuchungsgebietes. → keine Beeinträchtigungen

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
		Bodenbruten		zu erwarten
Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>	Streng geschützt RL NRW: * RL D: *	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden; Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, Jagd: Offenlandbereiche (niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien) in der weiteren Umgebung des Horstes	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Gastvogel über den Fürstenwiesen (s. Heft 2, Abb. 6-24) Biotoptypenkartierung 2016: - 1 Ind. kreisend und rufend zwischen Waldstr. und Konrad-Adenauer-Ring westl. Berkel sowie in Berkelaue nördl. Waldstr. (Aug. 2016)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			- 2 Ind. in Berkelaue nördl. Waldstr. kreisend und rufend (an zwei Ter- minen im August 2016)	
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	Besonders ge- schützt Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: k.A. RL D: k.A.	Rastgebiete: größere Schilf- und Röhricht- bestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern	Biototypenkartierung 2016: 1 Ind. überfliegend und an Hohnerbach landend, danach im Bach nah- rungssuchend (Okt. 2016)	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten wäh- rend der Bauzeit und poten- zielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbe- dingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); genügend Aus- weichmöglichkeiten vorhan- den. Anlagebedingt profitiert der Silberreiher von den geplan- ten Maßnahmen. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Streng geschützt VS-Art. 4 (2) RL NRW: 3 RL D: *	Ursprünglicher Lebensraum: sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Über- schwemmungsflächen; Sekundärlebensräu- me: Sand- und Kiesabgrabungen und Klär- teiche	MTB-Q 4008/4: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) Biotopkataster NRW: BK- 4008-908 (NSG Berke- laue) (bv)	keine geeigneten Habitat- strukturen im Planungsraum vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Weißstorch <i>(Ciconia ciconia)</i>	Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: 3 S RL D: 3	offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften; ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen; Brutplätze: in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten oder Hausdächern, seltener auf Bäumen	NZ Coesfeld: Brutversuch 2014 in der näheren Umgebung	Aktuell ist der Weißstorch kein Brutvogel im Planungsraum. Anlagebedingt profitiert dieser Feldvogel von den geplanten Maßnahmen. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Kuckuck <i>(Cuculus canorus)</i>	Besonders geschützt RL NRW: 3 RL D: V	in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; Eiablage bevorzugt in Nester von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkelchen, Grasmücke, Pieper und Rotschwänze	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) Biotoptypenkartierung 2016:	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			1 Ind. von Berkel aus in nordöstl. Richtung fliegend (Berkelaue nördl. Waldstr., August 2016)	
Mehlschwalbe <i>(Delichon urbica)</i>	Besonders geschützt RL NRW: 3S RL D: 3	Kulturfolger, Siedlungsbereiche; Koloniebrüter; frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; an den Außenwänden der Gebäude, an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon-, Fensternischen, Mauervorsprüngen, an Industriegebäuden und technischen Anlagen Jagd: insektenreiche Gewässer, offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) Biototypenkartierung 2016: nahrungssuchend über Grünland nördl. Waldstr. (Aug. 2016)	keine Bruthabitate im Planungsraum vorhanden; keine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate, weiterhin genügend Fluginsekten vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Kleinspecht	Besonders geschützt RL NRW: 3	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; in dichten, geschlos-	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO &	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
<i>(Dryobates minor)</i>	RL D: V	senen Wäldern höchstens in Randbereichen; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten, Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden); v. a. im Herbst auch abseits der Brutgebiete	LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) FFH-Gebiet Berkel: Brutvogel	
Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>	Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: *S RL D: *	bevorzugt in ausgedehnten Waldgebieten (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch Feldgehölzen, wichtig sind hoher Totholzanteil und vermo- dernde Baumstümpfe	MTB-Q 4008/4: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005- 2009 gemäß NWO &	keine geeigneten Habitat- strukturen im Planungsraum vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			LANUV NRW 2013) FFH-Gebiet Berkel: Brutvogel	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Streng geschützt RL NRW: VS RL D: *	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Brut: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähenester in Bäumen und Nistkästen	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Gastvogel über den Fürstenwiesen (s. Heft 2, Abb. 6-24) Biotoptypenkartierung 2016: 1 Ind. rufend in Berke-laue nördl. Waldstr. (Aug. 2016)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bekassine <i>(Gallinago gallinago)</i>	Streng geschützt VS-Art. 4 (2) RL NRW: 1S RL D: 1	Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore; Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden; Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe	BUNT (2016): Gastvogel in nasser Mulde in den Fürstenwiesen (s. Heft 2, Abb. 6-24) FFH-Gebiet Berkel: auf dem Durchzug	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten während der Bauzeit und potenzielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbedingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); genügend Ausweichmöglichkeiten für durchziehende Bekassinen vorhanden. Anlagebedingt profitiert die Bekassine von den geplanten Maßnahmen. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i>	Besonders geschützt RL NRW: 3 RL D: V	Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten. Brutplatz: Gebäude mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen;	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (51-150 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab	keine Bruthabitate im Planungsraum vorhanden; keine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate, weiterhin genügend Fluginsekten vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			2000 (51-150 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Gastvogel Biotoptypenkartierung 2016: nahrungssuchend über Grünland südl. Konrad- Adenauer-Ring (Aug. 2016)	
Feldschwirl <i>(Locustella naevia)</i>	Besonders ge- schützt RL NRW: 3 RL D: 3	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heide- gebiete sowie Verlandungszonen von Ge- wässern; seltener auch in Getreidefeldern; Nest bevorzugt in Bodennähe oder unmittel- bar am Boden in Pflanzenhorsten (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	MTB-Q 4009/1: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Nachtigall <i>(Luscinia megarhynchos)</i>	Besonders ge- schützt VS-Art. 4 (2) RL NRW: 3 RL D: *	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, He- cken, naturnahe Parkanlagen und Dämme; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebie- ten oder Auen; wichtig ist eine ausgeprägte Krautschicht v. a. für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen; Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt	MTB-Q 4008/4: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nach- weis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005- 2009 gemäß NWO &	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	
Zwergschnepfe <i>(Lymnncryptes minimus)</i>	Streng geschützt VS-Art. 4 (2) RL NRW: k. A. RL D: k. A.	regelmäßiger Durchzügler Mitte September bis Ende November und Mitte März bis Anfang Mai; Rastgebiete: niedrigwüchsige Nassgrünländer und Verlandungsbereiche in den Niederungen großer Flussläufe; Nahrungshabitate: mit Wasserflächen durchsetztes Feuchtgrünland, Wiesengräben, Flachmoore sowie niedrig bewachsene Schlamm- und Verrieselungsflächen	BUNT (2016): Gastvogel in nasser Mulde in den Fürstenwiesen (s. Heft 2, Abb. 6-24)	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten während der Bauzeit und potenzielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbedingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); genügend Ausweichmöglichkeiten für durchziehende Zwergschnepfen vorhanden. Anlagebedingt profitiert die Zwergschnepfe von den geplanten Maßnahmen. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>	Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: 3	offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; zur Nahrungssuche Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt; Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren	BUNT (2016): Gastvogel (über den Fürstenwiesen kreisend)	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten während der Bauzeit und potenzielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbe-

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
	RL D: V Nordrhein-Westfalen trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art!	Feldgehölzen (1-3 ha und größer); ausgesprochen reviertreu		dingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); großer Aktionsraum (z.T. mehrere km ²), genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Besonders geschützt RL NRW: 3 RL D: V	halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; Höhlenbrüter: Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen; Nahrung: Sämereien, Getreidekörner und kleinere Insekten	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (51-150 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (151-400 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (151-400 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Rebhuhn	Besonders geschützt	offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentlich sind Acker- und Wiesenränder, Wegraine, unbefestigte Feld-	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO &	keine geeigneten Habitatstrukturen im Planungsraum vorhanden (aufgrund hoher

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
<i>(Perdix perdix)</i>	RL NRW: 2 RL D: 2S	wege; bevorzugt trockenen Untergrund; Nester am Boden in flachen Mulden	LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	Bodenfeuchte) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Wespenbussard <i>(Pernis apivorus)</i>	Streng geschützt VS-Anh. I RL NRW: 2 RL D: 3	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen	FFH-Gebiet Berkel: auf dem Durchzug	Inanspruchnahme von Rast- und Nahrungshabitaten während der Bauzeit und potenzielle Störungen im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase und betriebsbedingt (Unterhaltungsarbeiten, Frequentierung der Fuß- und Radwege); genügend Ausweichmöglichkeiten für durchziehende Wespenbussarde vorhanden. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Uferschwalbe	Streng geschützt VS-Art. 4 (2)	Ursprünglicher Lebensraum: natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern;	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (51-150 Reviere 2005-2009 gemäß NWO	keine geeigneten Habitatstrukturen im Planungsraum vorhanden.

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
<i>(Riparia riparia)</i>	RL NRW: VS RL D: V	Sekundärlebensraum: Sand-, Kies- oder Lössgruben an senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand/Lehm mit freier An- und Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, nicht weit von den Brutplätzen entfernt Koloniebrüter	& LANUV NRW 2013) Biotopkataster NRW: BK-4008-908 (NSG Berke-laue) (bv)	Anlagebedingt profitiert die Uferschwalbe evtl. von den geplanten Maßnahmen (ggf. Brutmöglichkeiten in entstehenden sandigen Steilufern). -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Waldschnepfe <i>(Scolopax rusticola)</i>	Besonders geschützt RL NRW: 3 RL D: V	in größeren, feuchten, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, Birken- und Erlenbrüche mit hoher Stetigkeit, meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Gastvogel (überfliegend im Bereich des Galgenhügels, s. Heft 2, Abb. 6-24)	keine geeigneten Habitatstrukturen im Planungsraum vorhanden Anlagebedingt profitiert die Waldschnepfe von den geplanten Maßnahmen (Entwicklung feuchter Gehölzstrukturen). -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Turteltaube <i>(Streptopelia turtur)</i>	Streng geschützt RL NRW: 2 RL D: 2	halb offene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete, Bruthabitat meist Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder, Waldgebiete (wenn Lichtungen vorhanden), oft bevorzugt in Wassernähe Nahrungshabitat: Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen; im Siedlungsbereich eher selten, wenn, dann in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	Vorkommen im Eingriffs-/Maßnahmenraum sind nicht bekannt. Der genannte MTB-Quadrant liegt weitab des Planungsraums am Rande des Untersuchungsgebietes. → keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Waldkauz <i>(Strix aluco)</i>	Streng geschützt RL NRW: * RL D: *	reich strukturierte Kulturlandschaften, v. a. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; gutes Angebot an Höhlen Nistplatz: bevorzugt Baumhöhlen, auch Nisthilfen, außerdem Dachböden und Kirchtürme	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (8-20 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Zwergtaucher	Besonders geschützt	stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO &	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
<i>(Tachybaptus ruficollis)</i>	VS-Art. 4 (2) RL NRW: * RL D: *	ser, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt im Winter auch auf Flüssen	LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (1 Revier 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	
Schleiereule <i>(Tyto alba)</i>	Streng geschützt RL NRW: *S RL D: *	Kulturfolger halboffener Landschaften; Jagd: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen Nistplatz und Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme), Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	MTB-Q 4008/4: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (2-3 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>	Streng geschützt VS-Art. 4 (2) RL NW: 3S	offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auch auf Ackerland; Bodenbrüter; Neststandort: offene und kurze Vegetationsstrukturen.	NZ Coesfeld: 1 bis 4 Kiebitzpaare in Feuchtgrünland/Flutrasen auf der Fürstenwiese MTB-Q 4008/4: Nach-	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
	RL D: 2	Der Kiebitz benötigt als eine Art flacher, offener Landschaften einen freien Horizont: geschlossene Vertikalkulissen darf es in der Nähe (bis mind. 100 m) nicht geben (MKULNV NRW 2013).	weis Brutkommen ab 2000 (21-50 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013); Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden MTB-Q 4009/1: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) MTB-Q 4009/3: Nachweis Brutkommen ab 2000 (4-7 Reviere 2005-2009 gemäß NWO & LANUV NRW 2013) BUNT (2016): Brutvogel (3 Paare) und Gastvogel in den Fürstenwiesen und am Galgenhügel (s. Heft 2, Abb. 6-22) Biotopkataster NRW: BK-4008-908 (NSG Berke-laue) (bv) FFH-Gebiet Berkel: Brutvogel	

Tabelle 4-3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Laubfrosch <i>(Hyla arborea)</i>	Streng geschützt FFH-Anh. IV RL NRW: 2S RL D: 3	kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft; ursprüngliche Lebensräume: wärmebegünstigte Flussauen; Laichgewässer: Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen; bevorzugt vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind; Sommerlebensraum: außerhalb der Laichzeit in sonnenexponierten Bereichen, z. B. Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder oder Feuchtbrachen; Winterquartiere: v. a. in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen, in frostfreien Hohlräumen unter Wurzeln, Holz oder Steinen o.ä.	MTB-Q 4009/1: Nachweis ab 2000 Fundortkataster NRW: FT-4009-0012 (rufende Tiere in Nass- und Feuchtweide nördl. Waldstr., östl. Berkel, 2006), FT-4009-0011 (rufende Tiere in stehendem Kleingewässer nördl. Waldstr., östl. Berkel, 2006), FT-4009-0010 (rufende Tiere in Nass- und Feuchtwiese nördl. Konrad-Adenauer-Ring, westl. Berkel), FT-4009-6261 (Nachweise 1984-1999 in Teich in Berkelweiden) FFH-Gebiet Berkel: vorhanden	s. Prüfprotokoll

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die jeweils auf einzelne Arten bzw. Tiergruppen zugeschnitten sind. Diese werden nachfolgend beschrieben.

Die Umsetzung und Kontrolle der beschriebenen Maßnahmen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.

Insgesamt sollen die vorgesehenen Baumaßnahmen konzentriert in einem möglichst kurzen Zeitraum durchgeführt werden, um Störungen für die vorkommenden Tierarten und -gruppen zeitlich zu begrenzen.

5.1 Säugetiere

Fledermäuse

Baum bewohnende Fledermausarten

Um eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der (potenziell) vorkommenden Fledermausarten auszuschließen, müssen die betroffenen Gehölze vor deren Beseitigung einer fachgutachterlichen Sichtüberprüfung im Hinblick auf mögliche Quartiere unterzogen werden. Diese Kontrolle hat im unbelaubten Zustand zu erfolgen.

Die unvermeidbare Fällung der Gehölze mit potenziellen Quartieren ist unter fachkundiger Begleitung durchzuführen (möglichst außerhalb der Reproduktions- und Winterruhezeit, d. h. im September/Okttober): Unmittelbar vor der Rodung hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob Fledermäuse vorkommen (Detektorbegehung und Beobachtung des Schwärmens in den Morgenstunden oder ggf. Höhlenkontrolle mit dem Videoendoskop).

Sofern besetzte Quartiere angetroffen werden und die Bäume nicht erhalten werden können, ist eine gesonderte Fällregelung zu berücksichtigen (Vermeidung einer Tötung der Tiere). Hierzu kann je nach Situation die Öffnung der Höhle durch eine Folie verschlossen werden, die ein Verlassen der Höhle aber ermöglicht, oder aber der Baumabschnitt mit der Höhle wird vorsichtig geborgen.

Zudem ist die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich, z. B. Stammstücke bzw. Äste mit Höhlenbereichen heraussägen und in der Nähe der zu entnehmenden Quartiergehölze anbringen. Alternativ zum Anbringen der Stammstücke/Äste mit Höhlen können Fledermauskästen angebracht werden. Dabei müssen für den Wegfall eines potenziellen Quartieres mindestens 2 Kunstquartiere (Spalten- und Höhlenkästen aus Holzbeton) in einem räumlichen Verbund geschaffen werden. Der Maßnahmenstandort sollte nicht mehr als 500 m von dem entnommenen Quartiergehölz entfernt sein (vgl. MKULNV NRW 2013). Die Ersatzquartiere sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten zu installieren, damit sich die Fledermäuse mit dem neuen Quartierangebot vertraut machen können.

Vorzugsweise sollten sich selbst reinigende, d. h. nach unten hin offene, Fledermauskästen (Flachkästen, Rundkästen, auch Überwinterungskästen) verwendet werden. Ansonsten sind die Kästen mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive Bautätigkeiten (wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen), die länger als eine Woche andauern, außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März. Durch die Bauzeitenbeschränkung, die sich auf einen Umkreis von ca. 200 m um potenzielle Wochenstubenquartiere herum bezieht, werden baubedingte Störungen, die zu Stress- und Fluchtreaktionen führen könnten, während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit vermieden.

Gebäude bewohnende Fledermausarten

Fledermausquartiere von Gebäude bewohnenden Arten (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) können im Bereich der Hofstelle Fleige nicht ausgeschlossen werden. Am Durchlass an der L 555 sind ebenfalls Fledermausquartiere möglich (z. B. Wasserfledermaus). Um keine Störungen während der besonders sensiblen Wochenstubenzeit zu verursachen, welche zu einem Verlassen von Quartieren oder zu einer stressbedingt verringerten Fitness führen könnten, sollen die lärmintensiven Arbeiten für die Anlage der Verwallung sowie die Arbeiten im Bereich des Durchlasses an der L 555 zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden.

Fischotter

Die Anforderungen des Fischotterschutzes werden bei der Anlage der Bauwerke berücksichtigt. Die heute vorhandene Berme am linken Ufer im Straßendurchlass der L 555 wird als Wanderhilfe für Fischotter zusätzlich noch verbreitert und erhöht. Die Querungshilfe für den Fischotter wird so angelegt, dass sie mit Ein- und Ausstiegshilfen in das/aus dem Gewässer versehen ist. Auch das Auslaufbauwerk aus dem HRB wird ökologisch durchgängig gestaltet (s. u.).

Die Bauarbeiten für die Anlage des Drosselbauwerks an der L 555 dürfen nur tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchgeführt werden.

Bei neu zu erstellenden Brücken und Querungsbauwerken über die Gewässer im Untersuchungsgebiet wurde darauf geachtet, dass diese Bauwerke auch für den Fischotter durchgängig hergestellt werden.

Der Brandenburger Fischottererlass (MIR 2008) gibt Gestaltungsgrundsätze für Bauwerke, um diese für den Fischotter durchgängig zu gestalten. Eine vollständige Übertragung der

formulierten Anforderungen für fischottergerechte Bauwerke auf die Situation in den Untersuchungsgebieten konnte aufgrund der unterschiedlichen hydraulischen und topographischen Gegebenheiten nicht erfolgen.

Grundsätzlich wird auf folgende Punkte hingewiesen, die bei der Planung der Bauwerke berücksichtigt werden sollten:

Bauwerke, die nur schwimmend gequert werden können, sind für den Fischotter nicht durchgängig. Um Bauwerke für den Fischotter durchgängig zu gestalten, ist es daher notwendig einen Uferstreifen oder eine Berme anzulegen. Optimalerweise werden beidseitige Bermen angelegt. Wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sollte zumindest eine Berme angelegt werden.

Uferstreifen und Bermen sollten mindestens eine lichte Höhe bis zu einem Hochwasserereignis mit einer 10-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ_{10}) einhalten. Sofern der Pegelunterschied zwischen Mittelwasser und HQ_{10} mehrere Meter beträgt, sollte geprüft werden, ob eine Bermenhöhe für Hochwasser mit geringer Wiederkehrwahrscheinlichkeit die Gefährdungssituation der Fischotter ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich können für die Herstellung der Durchgängigkeit nur Hochwasserereignisse berücksichtigt werden, die vom jeweiligen Gewässer im Profil abgeführt werden können, da der Fischotter bei einer flächigen Ausuferung nicht mehr dem Gewässer folgt.

Abbildung 5-1 zeigt den Verlauf eines HW_{10} in der Berkel oberhalb des HRB Fürstenwiesen.

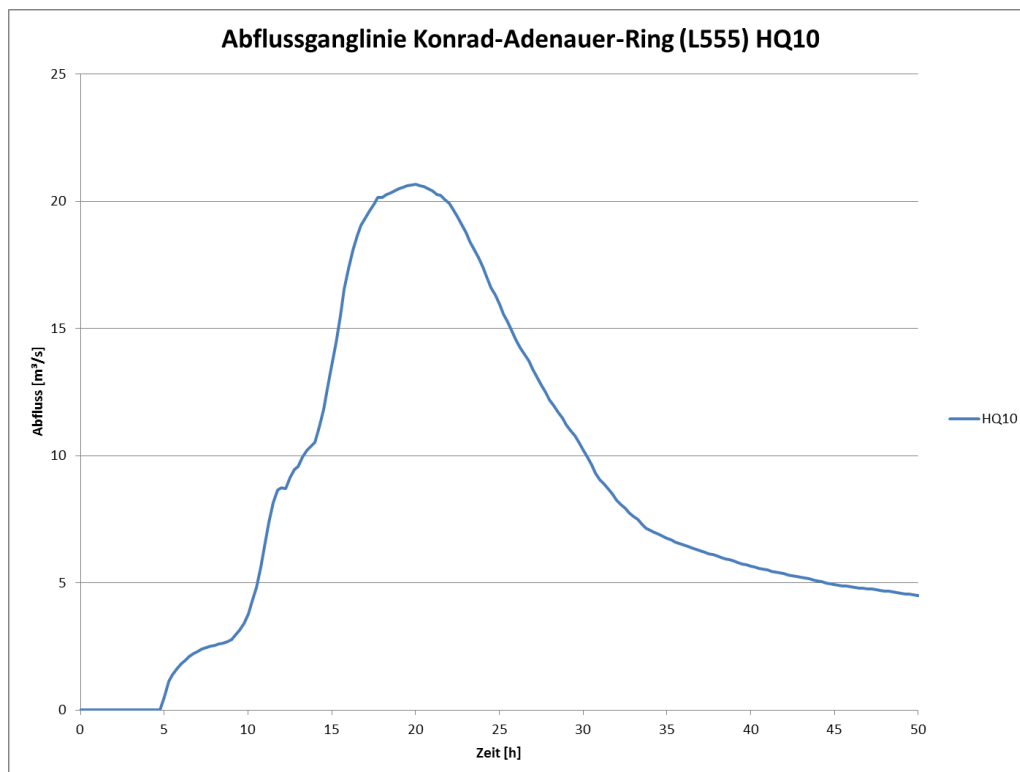


Abbildung 5-1: Abflussganglinie an der L555 HQ_{10}

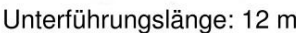


Abbildung 5-2 zeigt beispielhaft einen Durchlass, der auch hohen naturschutzfachlichen Anforderungen genügt. Die Skizze beruht auf der Annahme, dass der Durchlass in einem Gewässersystem mit einer maximalen Schwankungsamplitude von 50 cm errichtet wird. Eine Anpassung an die hydraulischen Gegebenheiten bzw. an das hydrologische Regime der Berkel und ihrer Nebengewässer ist in jedem Fall erforderlich.

Die Planung für das neue Auslaufbauwerk aus dem HRB Fürstenwiesen sieht im Bereich des „Ökogerinnes“ eine Durchgängigkeit bei Mittelwasser-Abflüssen vor. Einer der beiden Betriebsauslässe des Auslaufbauwerks soll auch bei zunehmendem Abfluss so lange wie möglich für die Migrationen von Fischottern und anderen semiaquatischen Tieren offen gehalten werden.

Daher wird sich in beiden Fällen keine Verschlechterung der Ist-Situation für den Fischotter einstellen.

5.2 Vögel

Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Feldsperlings, der Nachtigall und des Kuckucks in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden (-> **Feldsperling, Nachtigall, Kuckuck**).

Für einige Arten werden lokale Bauzeitenbeschränkungen formuliert, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und/oder Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkungen sind in der nachfolgenden Tabelle 5-1 dargestellt sowie im LBP (Heft 6) in Kap. 2.5.1 verortet (-> **Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Zwergtaucher; Gilde der Wasservögel**).

Heft 7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabelle 5-1: Bauzeitenbeschränkungen

Artname	wissenschaftlicher Artname	Teilbereiche	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
Bauzeitenbeschränkung für Teilbereiche:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Umkreis von 80 m um Teich in Berkelweiden und u. Drosselbauwerk an L 555																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																

Der Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blumenesch)-Galgenhügel ist von diesen lokalen Beschränkungen (mit Ausnahme des Kiebitzes) ausgenommen, da die Ergebnisse der hier durchgeführten Brutvogelkartierung keine besonderen Schutzmaßnahmen notwendig erscheinen lassen (vgl. BUNT 2016).

Zum Schutz potenzieller Bruthabitate (beim Kuckuck: von Wirtsvögeln) in der zukünftigen Sekundäraue sollten die Gewässerpflegearbeiten in den offen zu haltenden Abschnitten der Sekundäraue (-> gelenkte Sukzession, s. LBP) im Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden (-> **Nachtigall, Kuckuck, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger**).

Da sich **Waldkäuze** und **Waldohreulen** auch im Herbst und Winter auf Bäumen aufhalten (tagsüber schlafend), ist das Tötungsrisiko für Individuen dieser Art weiterhin dadurch zu reduzieren, dass der Baumbewuchs unmittelbar vor der Rodung im Hinblick auf ein Vorkommen von Eulen genau in Augenschein zu nehmen ist. Ggf. ist dann eine Verzögerung der Baufeldräumung erforderlich.

Die Nadelbäume im geplanten Uferstreifen an der Berkel sollen erst bei Schlagreife in lebensraumtypische Ufergehölze umgewandelt werden (-> **Sperber**).

Im Zuge des Planungsprozesses wurde die Planung in den südlichen Fürstenwiesen an die Bedürfnisse empfindlicher Wiesenbrüter angepasst: Auf die hier ursprünglich vorgesehene Sukzession in der Sekundäraue, auf eine Gehölzanpflanzung sowie auf die Anlage eines Fuß- und Radweges wurde verzichtet, um die lokale **Kiebitz**population vor Ort halten zu können. Extensive Grünländer mit artspezifischen Pflegeterminen für Kiebitze sollen im Planungsraum erhalten und entwickelt werden; außerdem sollen zwei Blänken angelegt werden. (s. Anlage LBP-2.2-2.3 und LBP, Kap. 2.6, (Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland)). Die Maßnahme einer extensiven Grünlandnutzung ist ebenfalls für die **Feldlerche** durchzuführen.

Außerdem wurde darauf geachtet, dass der Graben in den südlichen Fürstenwiesen als potenzielles Bruthabitat für den Teichrohrsänger so weit wie möglich erhalten bleibt. Auch der nahe der Osterwicker Straße vorhandene Graben bleibt überwiegend erhalten (-> **Teichrohrsänger**).

Da Feldsperlinge eine hohe Brutortstreue aufweisen und nicht sichergestellt werden kann, dass sie auf natürlich vorhandenen Ersatz ausweichen können, sollen in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsraums frühzeitig (möglichst im Winter vor Beginn der Baumaßnahmen) Nistkästen aufgehängt werden, um das Angebot an Nistmöglichkeiten, das maßnah-

menbedingt ggf. verringert wird, im Vorfeld der Baumaßnahmen zu erhöhen (-> **Feldsperling**).

Hierzu sollen im nahen Umfeld des Eingriffsraums, jedoch mehr als 100 m von der L 555 (und möglichst auch von den übrigen verkehrsreichen Straßen) entfernt, insgesamt drei art-spezifische Nisthilfen aufgehängt werden. Die genaue Verortung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Nisthilfen für den Feldsperling (Fluglochdurchmesser: 32 mm) werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht. Sie können vom Feldsperling unmittelbar angenommen werden. Die Kästen sind mindestens jährlich – außerhalb der Brutzeit – auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern) (vgl. MKULNV NRW 2013).

Für den **Steinkauz** sind ebenfalls CEF-Maßnahmen erforderlich: Es sollen drei artspezifische Nisthilfen (Niströhren) in einer Höhe von mindestens 3 m und in beschatteten Lagen angebracht werden, um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten. Die Form (Röhre, Kasten) der Nistkästen für den Steinkauz (Länge ca. 90 -100 cm, Durchmesser ca. 18 cm) ist sekundär. Ein Einbringen von morschen Holzstückchen, Häckselgut von Baum- und Heckenschnitt oder groben Sägespänen begünstigt die Annahme durch den Steinkauz.

Die Öffnung der Kästen soll nicht zur Wetterseite zeigen, wenn nicht der Stamm oder Hauptäste einen Schutz zur Wetterseite hin bieten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Kästen auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste befestigt werden, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurückkehren können.

Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen.

Da der Straßenverkehr eine besondere Gefahr für Eulen darstellt, ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zur L 555 (und möglichst auch zu den übrigen verkehrsreichen Straßen) sicherzustellen. Der Abstand zu den Straßen sollte bei mindestens 300 m liegen. Die genaue Verortung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Kästen sind jährlich im Herbst (September/Okttober) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. von Nistmaterial zu befreien (v. a. Stare tragen viel Nistmaterial ein). Dabei ist darauf zu achten, dass ein Teil des Nistmulms im Kasten belassen wird. Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Käuzen eine Raumerkundung und Eingewöhnungs-

zeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden (MKULNV NRW 2013).

Um einer möglichen Verkleinerung eines potenziellen Jagdhabitats entgegen zu wirken, sollen die im Maßnahmenraum geplanten Grünländer extensiv genutzt werden (vgl. LBP, Heft 6, Kap. 2.6 (Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland)).

Als Ersatz für die mögliche Inanspruchnahme eines Bruthabitats des **Waldkauzes** sollen drei artspezifische Nistkästen in einer Höhe von mindestens 4 m an störungsarmen Standorten installiert werden. Es handelt sich hierbei um Höhlenkästen mit Durchmessern der Bodenfläche von mind. 25 cm bei runden Höhlen und 20 x 30 cm bei Kästen. Der Fluglochdurchmesser beträgt > 11 x 12 cm. Die Bruthöhle ist mit grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut als Unterlage für die Eier auszugestalten.

Um den Eulen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen spätestens während der Herbstbalz aufgehängt werden. Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob im Umfeld eine Betreuung von (anderen) Waldkauz Kästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Da der Straßenverkehr eine besondere Gefahr für Eulen darstellt, ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zur L 555 (und möglichst auch zu den übrigen verkehrsreichen Straßen) sicherzustellen. Im Umfeld müssen deckungsreiche Tageseinstände (Baumgruppen) vorhanden sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Nisthilfen nicht in Nähe der Nisthilfen für den Steinkauz angebracht werden, da der Waldkauz ein Prädator vom Steinkauz ist. Die genaue Verortung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Nisthilfen sind mindestens jährlich und außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Generell ist der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2013) zu beachten.

Von den o. g. lokalen Bauzeitenbeschränkungen kann abgewichen werden, wenn durch eine vorherige Brutvogelkartierung nachgewiesen werden kann, dass die entsprechenden Arten im Eingriffs-/Maßnahmenraum und in dessen Umfeld nicht zur Brut schreiten. Dies betrifft auch das Aufhängen von Nisthilfen für Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz.

5.3 Amphibien

Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Laubfrösche könnten jedoch den Planungsraum während ihrer Wanderungen sowie als Sommer- und Winterlebensraum nutzen.

Um Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen werden auf einen Zeitraum weitgehend außerhalb der Aktivitätszeiten des Laubfroschs beschränkt. Unmittelbar vor Baubeginn sollen die Baustellenbereiche nach vorkommenden Amphibien abgesucht werden. Bei Funden sollen die Tiere aus dem Eingriffsraum entfernt werden.

Während der Aktivitätsphase des Laubfroschs sollen die Bauarbeiten tagsüber zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um die in der Dämmerung und nachts wandernden Laubfrösche nicht zu gefährden.

Sofern durch die ÖBB im nahen Umfeld des Eingriffsraums Sommerlebensräume gefunden werden oder Wanderbewegungen in den späten Vormittags- und Nachmittagsstunden festgestellt werden (wie sie zum Aufsuchen von Sonnplätzen in Sommerlebensräumen oder zur Nahrungssuche möglich sind), so müssen die Bauarbeiten gestoppt werden. Sie dürfen erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn die Baufelder und Baustraßen durch Amphibien-schutzzäune (mit Sammeleimern) abgegrenzt worden sind. Während der gesamten Bauzeit sind die Zäune während der Aktivitätsphase des Laubfroschs zu erhalten und zu warten, um sicherzustellen, dass keine Amphibien auf die Baustraßen und Baufelder gelangen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung überprüft und ggf. durch Nachbesserungen gewährleistet.

Von diesen Maßnahmen kann abgewichen werden, wenn durch eine vorherige Amphibienkartierung nachgewiesen werden kann, dass der Laubfrosch nicht mehr in dem Teich in den Berkelweiden vorkommt.

6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurde im Rahmen der vorliegenden „worst-case-Betrachtung“ eine kombinierte Potenzial-Risiko-Betrachtung vorgenommen. Wie in den Tabellen 4-1 bis 4-3 ausgeführt, können mögliche Betroffenheiten bzw. artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für 20 Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bezüglich der übrigen 18 Vogelarten sowie für die Baum und Gebäude bewohnenden Fledermäuse, den Fischotter und eine Amphibienart (Laubfrosch) wird eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen, da eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den „Art-für-Art-Protokollen“ im Anhang dargestellt.

Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Vorhabens und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden die in Kapitel 5 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen.

6.1 Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse besteht die Gefahr, dass durch das unvermeidbare Beseitigen von Gehölzen Tiere verletzt oder getötet werden und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden könnten. Selbst Arten, die typischerweise Quartiere an Gebäuden beziehen, wie z. B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, können in Einzelfällen auch in Baumhöhlen oder hinter der Rinde von Bäumen vorkommen. Durch Lärm während der Bauarbeiten könnten Stressreaktionen (mit einer resultierenden geringeren Fitness) und Fluchtreaktionen ausgelöst werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der genannten Fledermausarten (und auch weiterer, möglicherweise vorkommender baum- oder gebäudebewohnender Fledermausarten) nicht zu erwarten.

Entlang der Berkel werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitats vorhanden sein. Durch die größere Naturnähe der zukünftigen Berkel wird sich die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse

verbessern. Es werden nur wenige Gehölze entnommen, so dass keine wesentliche Änderung auf Flugrouten zu Nahrungsflächen gegeben ist.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nutzung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege sind nicht zu erwarten: Einerseits ist das Gebiet durch die Nähe zu bestehenden Straßen, landwirtschaftlichen Wegen und Nutzflächen durch Lärm vorbelastet, andererseits ist mit keinen länger anhaltenden Lärmemissionen durch Besucher zu rechnen.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Fischotter

Eine Betroffenheit für den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter kann ausgeschlossen werden. Zukünftig wird sich nicht nur die ökologische Durchgängigkeit der Berkel verbessern, sondern es ist auch mit einer Verbesserung potenzieller Habitate für den Fischotter zu rechnen.

6.2 Vögel

Beeinträchtigungen und Störungen der Vögel sind im Wesentlichen für den Zeitraum der Bauarbeiten anzunehmen. Für einige sensible Arten sind auch betriebsbedingte Störungen durch die Frequentierung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege nicht auszuschließen.

Durch die in Kapitel 5 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden.

Im Bereich der Bauflächen und zu fällender Gehölze könnten Tiere verletzt oder getötet werden und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Zudem könnte es im Umfeld der Baustellenflächen durch die Bautätigkeit zu Störungen empfindlicher Vogelarten kommen und Stress- und Fluchtreaktionen bei diesen auslösen. Im Zuge der Gewässerpflegearbeiten in Teilen der Sekundäraue könnten einerseits durch direkte Flächeninanspruchnahme möglicher Nistplätze, andererseits durch anwesende Personen und Lärm, welche zu Stress- und Fluchtreaktionen bei empfindlichen Arten führen können, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht verstoßen, da die erforderlichen Gehölzrodungen im Winter stattfinden und für die betroffenen Arten lokale Bauzeitenbeschrän-

kungen sowie zeitliche Beschränkungen für die Gewässerpflegearbeiten in der Sekundäraue gelten, so dass die Arbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Durch die Bauzeitenbeschränkung finden auch keine Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht statt. Die Störungen entstehen baubedingt durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie durch die Anwesenheit von Personen, ggf. auch durch Lärm. Zwergtaucher und Eisvogel könnten während der Bauarbeiten in der fließenden Welle auch durch Sedimentfahnen in der Berkel bei der Nahrungssuche beeinträchtigt werden. Die Störungen, die Stress- und Fluchtreaktionen bei empfindlichen Vogelarten auslösen können, betreffen also ausschließlich Stand- und Strichvögel (außerhalb der Reproduktionszeit), durchziehende Rastvögel (z. B. Bekassine, Zwergschnepfe) und Wintergäste (z. B. Zwergtaucher). Diese finden Ausweichmöglichkeiten, d. h. störungsarme Nahrungs- und Rasthabitate, in der nahen Umgebung, zumal die zeitlich begrenzten Störwirkungen vorhabenbedingt immer nur abschnittsweise entlang der Berkel und des Honigbachs und nie im gesamten Untersuchungsgebiet gleichzeitig auftreten werden. In der Siedlungslage ist im Übrigen davon auszugehen, dass die dort ansässigen Vogelarten und -individuen an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt sind und demzufolge nicht besonders empfindlich auf akustische und optische Störwirkungen reagieren.

Was die betriebsbedingten Störungen durch die Nutzung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege und die damit verbundenen optischen und akustischen Wirkfaktoren betrifft, so können sich die Individuen vieler ortsansässiger Vogelarten (z. B. Eisvogel) an deren Benutzung gewöhnen (Habituation). Für den Kiebitz und die potenziell vorkommende Feldlerche entstehen in den südlichen Fürstenwiesen sowohl in der Sekundäraue als auch in angrenzenden Flächen störungsarme extensive (Feucht-)Grünländer (s. u.).

Für rastende Stand- und Strichvögel, Durchzügler und Wintergäste, die durch Fußgänger und Radfahrer aufgescheucht werden, gilt dasselbe wie für baubedingte Störungen (s. o.): Es bestehen in der unmittelbaren Umgebung störungsarme Ausweichhabitate. Durch Fluchtbewegungen wird der Energieverbrauch zwar erhöht und die Nahrungsaufnahme vermindert. Wenn im Ausweichhabitat aber ebenfalls Nahrung aufgenommen werden kann, ist eine rasche Kompensation jedoch möglich (vgl. INGOLD o.J.). Davon kann in der vielfältig gegliederten, störungsarmen Landschaft, insbesondere im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, ausgegangen werden.

Anlagebedingt werden zahlreiche Arten durch die geplanten Maßnahmen zur Gewässer- und Auenentwicklung gefördert (z. B. Eisvogel, Nachtigall). Eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten (insbesondere in der Sekundäraue, mittelfristig auch im Bereich der Gehölzpflanzun-

gen) ist durchaus realistisch. Im Zuge der Gewässerpflegearbeiten in Teilbereichen der Sekundäraue soll dies berücksichtigt werden (s. Kap. 5).

Aufgrund der in großen Teilen des Planungsraumes vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung entstehen Brut- und Nahrungsflächen nicht nur für Kiebitze, sondern auch für potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Feldlerchen (und andere Wiesenbrüter). Für zahlreiche Watvögel werden auch die beiden in der Sekundäraue, im südwestlichen HRB vorgesehenen Blänken attraktive Rast- und Nahrungshabitate darstellen, so dass die südlichen Fürstenwiesen als Brut-, Rast- und Nahrungshabitate für Wiesenvögel aufgewertet werden. Dadurch werden auch mögliche Beeinträchtigungen in anderen Teilen des Planungsraums (z. B. in der nördlichen Fürstenwiese aufgrund der Gehölzentwicklung oder in der Hohnerwiese aufgrund eines geplanten Unterhaltungsweges) ausgeglichen.

Für den Feldsperling, den Steinkauz und den Waldkauz sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Es handelt sich um Arten, die in Nisthöhlen brüten, die sie nicht selbst bauen, und die bei einer Entfernung ihres Bruthabitates durch Gehölzentnahme nur schwer auf natürlich vorhandenen Ersatz ausweichen können. Daher sollen für diese Arten künstliche Nisthilfen im Umfeld des Eingriffsraums installiert werden.

Andere potenzielle Brutvogelarten (wie die Nachtigall und der Kleinspecht) würden im Falle einer Flächeninanspruchnahme ihres Bruthabitates in der nahen Umgebung geeignete Nistplätze finden, in die ausgewichen werden kann. Daher bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch für diese Arten erhalten.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten vor. Auch diese unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sich der Schutz auf alle europäischen Vogelarten bezieht. Durch das geplante Vorhaben sind möglicherweise auch die Lebensräume einiger weit verbreiteter, ungefährdeter Arten betroffen.

Die mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe wird daher zusammenfassend geprüft (worst-case-Betrachtung). Die Ergebnisse werden dazu nachfolgend in ökologische Gilden zusammengefasst.

Bei den **Wasservögeln bzw. den Arten der Feuchtgebiete** handelt es sich um Arten, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind. Hierzu gehören u. a. Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Rohrammer, Reiherente, Stockente, Blässhuhn, Teichhuhn, Nilgans und Kanadagans und Sumpfrohrsänger. Sie könnten an der Berkel oder am Parkteich brüten, z. T. auch in feuchten Hochstaudenfluren (z. B. Sumpfrohrsänger und Rohrammer).

Die Inanspruchnahme von Bruthabitaten kann im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Von den für einige planungsrelevante Arten abgeleiteten Bauzeitenbeschränkungen (s. Kap. 5) profitieren auch die nicht planungsrelevanten Arten. Ergänzend ist für die Wasservögel, die am Parkteich brüten, dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten im Winter (Oktober bis Februar), also ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. So können Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln sowie Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht vermieden werden. (Am Parkteich leben überwiegend ausgesetzte, flugunfähige Wasservögel. Diese sollen vor Beginn der Bauarbeiten am Parkteich in die Obhut eines Vogel- oder Wildparks oder einer ähnlichen Schutzeinrichtung gegeben werden.)

Die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten werden zukünftig entlang der neu trassierten Berkel sowie in der Sekundärraue neue, potenziell geeignete Lebensräume vorfinden.

Eine Sonderstellung nimmt die Gebirgsstelze ein, die vielfach an **Bauwerken** in Gewässernähe nistet. Zum Beispiel können Bruten im Bereich des Wehres Blumenesch oder am Durchlass der L 555 nicht ausgeschlossen werden. (In der Nähe der L 555 wurde im August 2016 eine Gebirgsstelze gesichtet.) Daher sollen die Bauarbeiten in diesen Bereichen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Mitte März bis Mitte August), also zwischen Ende August und Anfang März, durchgeführt werden, um eine Inanspruchnahme möglicher Nistplätze und Stressreaktionen mit möglichen Nistplatzaufgaben und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden.

Weitere Gebäudebrüter, die z. B. im Bereich der Hoflage Fleige brüten könnten, sind z. B. Haussperling, Amsel, Dohle, Grauschnäpper oder Meisen. Für diese unempfindlichen Arten sind keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, zumal keine Gebäude verändert werden.

Zu den **Gehölz- und Gebüschbrütern**, die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, gehören beispielsweise folgende Arten: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Kernbeißer, Kleiber, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz und Türkentaube. In Baumhöhlen brüten beispielsweise: Blau-, Kohl-, Sumpf- und Weidenmeise, Hohltaube, Bunt- und Grünspecht, Star und Trauerschnäpper.

Für diese Arten sind Bruthabitate im Bereich des Eingriffsraums möglich. Somit kann eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze im Rahmen des Entferns von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

Zu den Arten, die ihr **Nest am Boden oder in Bodennähe (in Gras, Kräutern und Hochstauden oder niedrig in Büschen)** anlegen, gehören z. B. Bachstelze, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Auch sie haben möglicherweise Bruthabitate im Eingriffsraum.

Die häufig vorkommenden Arten reagieren i. d. R. flexibel auf Veränderungen in ihrer Umwelt. So verlagern sie oftmals von Jahr zu Jahr ihre Nistplätze, so dass – sollte ein Bruthabitat baubedingt beeinträchtigt werden – die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um Tötungen zu verhindern und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, sei auf die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5 verwiesen.

Anlagebedingt entstehen für die Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für die Arten, die ihr Nest am Boden oder in Bodennähe anlegen, zukünftig neue, potenziell geeignete Bruthabitate im Bereich der Gehölzpflanzungen und der Sekundäraue.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

6.3 Amphibien

Vorkommende Laubfrösche könnten auf ihren Wanderungen oder in ihren Sommer- und Winterlebensräumen verletzt oder getötet werden. Dieser Tatbestand wird durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) verhindert. Laichgewässer sind nicht betroffen.

Im Bereich der Sekundäraue entstehen neue, potenziell geeignete Laichhabitate für den Laubfrosch (im Feuchtgrünland). Potenzielle Landhabitate entstehende im Bereich der anzupflanzenden Gehölze und der Sukzessionsflächen in der Sekundäraue.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zur Gewässer- und Auenentwicklung der Berkel, der Gewässerentwicklung des Hohnerbachs und des Honigbachs sowie den geplanten Maßnahmen für die Hochwassersicherheit an der Berkel zu berücksichtigen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel und Amphibien zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang IV oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Auch wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Für den Feldsperling, den Steinkauz und den Waldkauz sowie für baumbewohnende Fledermausarten sind vorsorglich CEF-Maßnahmen (Anbringen von Nisthilfen bzw. Fledermauskästen) erforderlich.

Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu einer naturnahen Fluss- und Auenlandschaft an der Berkel im Bereich des HRB Fürstenwiesen. Für einige gewässer- und auentypische Arten, aber auch für Gehölz- und Gebüschbrüter werden sich daher die Lebensraumbedingungen zukünftig verbessern.

Anhang

Anhang 1:

Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Abwasserwerk Coesfeld Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht einzeln geprüfte Arten:

Löffelente, Krickente, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Uhu, Silberreiher, Flussregenpfeifer, Weißstorch, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Bekassine, Rauchschwalbe, Zwergschnepfe, Rotmilan, Rebhuhn, Wespenbussard, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Turteltaube

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

1

Nordrhein-Westfalen

1

Messtischblatt

4008/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-1). Die Berkel dient möglicherweise als Wanderkorridor. Baubedingt sind Störungen möglich, jedoch sind genügend Ausweichhabitate vorhanden. Zumal dämmerungs- und nachtaktive Art und in dieser Zeit i.d.R. keine Bauaktivität. - Zukünftig wird sich nicht nur die ökologische Durchgängigkeit der Berkel verbessern, sondern es ist auch mit einer Verbesserung potenzieller Habitate für den Fischotter zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Anforderungen des Fischotterschutzes werden bei der Anlage der Bauwerke berücksichtigt: An der linksseitigen Berme des Drosselbauwerks an der L 555 wird eine Querungshilfe für den Fischotter angelegt, die mit Ein- und Ausstiegshilfen in das/aus dem Gewässer zu versehen ist. Auch das Auslaufbauwerk aus dem HRB wird ökologisch durchgängig gestaltet (vgl. Kap. 5.1).
- Die Bauarbeiten für die Anlage des Drosselbauwerks an der L 555 dürfen nur tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Durchgängigkeit der Berkel wird durch das geplante Vorhaben verbessert. Durch die Bauzeitenbeschränkung für das Drosselbauwerk an der L 555 wird vermieden, dass migrierende Fischotter an dieser Engstelle der Berkel gestört werden und auf die Straße ausweichen könnten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Baum bewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

40108/4, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Baum bewohnende Arten: s. Tab. 4-1). Aufgrund häufiger Erfassungslücken von Fledermäusen kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Bereich des MTB-Q 4009/1 keine Baum bewohnende Fledermausart vorkommt. Quartiere in Spalten oder Höhlen an Bäumen und Sträuchern sind im gesamten UG ganzjährig denkbar. Mögliche Beeinträchtigung durch die Fällung von Gehölzen, ebenfalls Beeinträchtigung potenzieller nahe gelegener Quartiere durch lärmintensive Bautätigkeiten nicht auszuschließen. Markante Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, werden nicht verändert. Die in der Berkelaue jagenden Arten werden in Zukunft entlang der Berkel weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Entfernen der Gehölze unter fachkundiger Begleitung möglichst außerhalb der Reproduktions- und Winterruhezeit (September/Oktober). Betroffene Gehölze werden vorab auf Fledermausquartiere überprüft. Die Kontrolle, ob Fledermäuse vorkommen, sollte unmittelbar vor der Rodung erfolgen (Detektorbegehung und Beobachtung des Schwärmens in den Morgenstunden). Sofern besetzte Quartiere angetroffen werden, ist eine gesonderte Fällregelung zu berücksichtigen. Zudem ist es erforderlich, Ersatzhabitate in der Nähe der entnommenen Quartiergehölze zu schaffen (Anbringen von Stammstücken mit Höhlen oder Fledermauskästen) (vgl. Kap. 4). Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte Tötungen vermieden und die Lebensbedingungen der Baum bewohnenden Fledermausarten werden sich nicht verschlechtern. Entlang der Berkel werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein. Artenschutzrechtliche Konflikte mit den (potenziell) im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gebäude bewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

40108/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Gebäude bewohnende Arten: s. Tab. 4-1). Fledermausquartiere von Gebäude bewohnenden Arten (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) können im Bereich der Hofstelle Fleige nicht ausgeschlossen werden. Am Durchlass an der L 555 sind ebenfalls Fledermausquartiere im Widerlager, in Spalten oder Hohlräumen möglich (z.B. Wasserfledermaus).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um keine Störungen während der besonders sensiblen Wochenstubenzeit zu verursachen, welche zu einem Verlassen von Quartieren oder zu einer stressbedingt verringerten Fitness führen könnten, sollen die lärmintensiven Arbeiten für die Anlage der Verwaltung sowie die Arbeiten im Bereich des Durchlasses an der L 555 zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme werden Störungen an Gebäuden/Brücken vermieden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit den (potenziell) im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Berkel und Fegetasche werden als Jagdhabitat sowie für Flüge zu den Nahrungshabitaten genutzt. Strukturen, die als Bruthabitat geeignet sind (z.B. Stellufer oder Wurzelteiler) befinden sich nur im nördl. Untersuchungsgebiet (außerhalb des Eingriffsraums) sowie evtl. am Teich in den Berkelweiden und werden nicht in Anspruch genommen. Im nahen Umfeld des Teiches können durch Bewegungen von Personen auf den Baufeldern Stress- und Fluchtreaktionen ausgelöst werden (Fluchtdistanz: 20-80 m, Flade 1994). Derartige Störungen werden von den ganzjährig anwesenden Vögeln umflogen (Lärm: untergeordnete Empfindlichkeit, BMVBS 2010). Während der Bauphase und betriebsbedingt sind ebenfalls Beeinträchtigungen in Rast- und Nahrungshabitaten durch Anwesenheit von Personen möglich. Baubedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls durch Sedimentfahnen in der Berkel denkbar. - Der Eisvogel wird als eine Leitart der Fließgewässer (Flade 1994) von der Gewässer- und Auenentwicklung profitieren, da die Ausdehnung nahrungsreicher Wasserflächen zunehmen wird und die von Eisvögeln benötigten Strukturelemente gefördert werden. An die Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege werden sich die ortsansässigen Eisvögel wahrscheinlich gewöhnen (Habituationseffekt, vgl. Flade 1994).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Eisvogels durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (März bis September) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gilt für einen Umkreis von 80 m um den Teich in den Berkelweiden herum. Da Eisvögel, die die Berkel als Transferoute zu ihren Jagdhabitaten nutzen, im Bereich des gepl. Drosselbauwerks an der L555 nicht ausweichen können, gilt die Bauzeitenbeschränkung ebenfalls für die Bauarbeiten in diesem Bereich.

- Auch die Pflegearbeiten in den offen zu haltenden Abschnitten der Sekundäraue (-> gelenkte Sukzession, s. LBP) sollten in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Minderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der ortsansässigen Eisvögel ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche sowie später der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Feldlerchen in den Grünländern oder Ackerflächen innerhalb des Eingriffs-/Maßnahmenraums brüten und durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sei es durch direkte Inanspruchnahme von Nestern oder indirekt durch Störwirkungen während der Bauphase. Durch Bewegungen von Personen auf den Baufeldern sowie auf den Fuß-, Rad- und Unterhaltungswegen kann es zu Stress- und Fluchtreaktionen kommen (Lärm: untergeordnete Empfindlichkeit, BMVBS 2010). Gegenüber Störwirkungen ist die Feldlerche jedoch weniger empfindlich als andere Bodenbrüter (Fluchtdistanz: ca. 20 m). Während der Zugzeiten (ca. Ende Januar bis Anfang Mai und Mitte September bis Anfang Dezember) könnten Feldlerchen auch in der Berkelaue rasten, wobei dann bei betriebsbedingten Störungen auf nahe gelegene, störungsarme Flächen ausgewichen werden kann. Die Feldlerche ist ein "Kulissenflüchter" und könnte daher aufgrund der größtenteils vorgesehenen Gehölzentwicklung in der Sekundärauen sowie aufgrund der Gehölzpflanzungen potenzielle Bruthabitate verlieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Im Zuge des Planungsprozesses wurde die Planung in der südl. Fürstenwiese an die Bedürfnisse empfindlicher Wiesenbrüter angepasst: Auf die hier ursprünglich vorgesehene Sukzession in der Sekundäraue, auf eine Gehölzanpflanzung sowie auf die Anlage eines Fuß- und Radweges wurde verzichtet.
- Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland im Planungsraum in den in der Maßnahmenkarte gekennzeichneten Bereichen (s. Anlage LBP-2.2-2.3 und LBP, Kap. 2.6)
- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit der Feldlerche durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte April bis Mitte Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Ende Juli und Anfang April gilt für den Bereich zwischen der Osterwicker Straße und Blomenesch. (Im Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blomenesch)-Galgenhügel wurde die Feldlerche nicht nachgewiesen, vgl. BUNT 2016).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden Lebensraumverluste so weit wie möglich vermieden und Störeinflüsse minimiert, so dass die lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Durch die lokale Bauzeitenbeschränkung werden Verletzungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen. Durch die Entwicklung extensiver Grünländer in den Fürstenwiesen werden sich die Habitatbedingungen für Wiesenbrüter im Planungsraum voraussichtlich noch verbessern.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4009/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Die Inanspruchnahme eines möglichen Brutplatzes im Bereich des Eingriffsraums kann nicht ausgeschlossen werden (Bodenbrüter, Nest unter oder zwischen Grasbulten, Kräutern oder Stauden versteckt). Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Menschen auf Baufeldern oder Fuß-, Rad- und Unterhaltungswegen) sind aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz (< 10 bis 20 m) (Flade 1994) und der geringen Lärmempfindlichkeit kaum zu erwarten. - Vorhabenbedingt wird diese Leitart der halboffenen, reichstrukturierten Fluss- und Bachauen (Flade 1994) durch die naturnahe Fließgewässer- und Auenentwicklung gefördert.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Feldschwirls (Ende April bis Anfang September) durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Mitte September und Mitte April gilt für den Bereich des Überleitungsbauwerks, für die Anlage der Sekundäraue in der Sukzessionsfläche östlich Blumenesch sowie für die Neutrassierung des Hohnerbachs. (Im Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blumenesch)-Galgenhügel wurde der Feldschwirl nicht nachgewiesen, vgl. BUNT 2016.)
- Zum Schutz potenzieller Bruthabitate in der zukünftigen Sekundäraue sollten auch die Gewässerpflegearbeiten in den offen zu haltenden Abschnitten der Sekundäraue (-> gelenkte Sukzession, s. LBP) in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Bauzeitenbeschränkung werden Tötungen von Individuen ausgeschlossen. Da bereits Flächen mit frühen Sukzessionsstadien und Überschwemmungsgebiete besiedelt werden (Bauer et al. 2012), kann nach Abschluss der Bauarbeiten eine rasche Wiederbesiedlung erfolgen. Feuchte, extensiv genutzte Grünländer mit Gebüsch und Hochstauden werden sich in Abschnitten der Sekundäraue entwickeln; störungsarme Gewässerränder, die vor allem entlang der Gerinnestrukturen vorhanden sein werden, kommen dieser Leitart der Auen ebenfalls zu Gute. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Steinkauzes aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze (in Baumhöhlen und Nischen) kann im Rahmen des Entfernens von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen sind aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz (< 10 m) (Flade 1994) und der geringen Lärmempfindlichkeit kaum zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Feldsperlings (Oktober bis Ende Februar) beschränkt.
- Da Feldsperlinge eine hohe Brutortstreue aufweisen, und da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei dieser Art eng umgrenzt ist, sollen in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsraums im Winter während der vorbereitenden Maßnahmen 3 Nistkästen aufgehängt werden, um das Angebot an Nistmöglichkeiten, das maßnahmenbedingt ggf. verringert wird, im Vorfeld der Baumaßnahmen zu erhöhen (s. Kap. 5.2).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Feldsperlings nicht zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Feldsperlings aus. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Habichte haben seit einigen Jahren auch Städte als Bruthabitate erschlossen. Ein Horst in den alten Bäumen des Stadtparks kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Potenziell geeignete Horstbäume (hohe Bäume, meist > 10 m über Grund) finden sich im Umfeld des Eingriffsraums, v. a. in den alten Bäumen der Kastanienallee im Stadtpark. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung werden derartige Bäume nicht entfernt. Der Habicht gehört nicht zu den lärmempfindlichen Arten, so dass er nicht störanfällig für Lärmbelastungen während der Bauphase ist. Sollte es einen besetzten Habichthorst in der Allee geben, so ist bei den Bauarbeiten im Stadtpark die Fluchtdistanz der Revierinhaber aufgrund der Frequentierung der Wege durch Spaziergänger und Radfahrer bereits deutlich gegenüber ihren in der freien Landschaft nistenden Artgenossen herabgesetzt. Eine Nutzung von Teilen des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet kann nicht ausgeschlossen werden; hier ist eine temporäre (baubedingte) Beeinträchtigung möglich. Ausweichhabitate rastender und nahrungssuchender Habichte innerhalb ihrer großen Aktionsräume (im Durchschnitt etwa 30-50 km²) sind jedoch bereits im nahen Umfeld vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahme erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Eine kleine Kiebitzkolonie (mit bis zu 4 Brutpaaren) schreitet regelmäßig auf Feuchtgrünland/Flutrasen in der Fürstenwiese zur Brut. Die Berkelweiden und die Hohnerwiese stellen ebenfalls potenziell geeignete Kiebitzhabitate dar. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ergeben sich mittelfristig zum einen durch (potenziellen) Brutplatzverlust infolge der Sekundärauenanlage und der vorgesehenen Gehölzentwicklung. Als "Kulissenflüchter" halten Kiebitze Abstände zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen ein. Zum anderen entstehen Störwirkungen während der Bauphase und betriebsbedingt. Durch Bewegungen von Personen auf den Baufeldern sowie auf den Fuß-, Rad- und Unterhaltungswegen, aber auch durch Lärm, kann es zu Stress- und Fluchtreaktionen kommen. Die Fluchtdistanz liegt zur Brutzeit bei 30 - 100 m (Flade 1994). Während der Zugzeiten (ca. Februar bis Anfang April und Ende Juni bis Mitte Oktober), z.T. auch im Winter, könnten Kiebitze auch in der Berkelaue rasten, wobei dann bei betriebsbedingten Störungen auf nahe gelegene, störungsarme Flächen ausgewichen werden kann.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Im Zuge des Planungsprozesses wurde die Planung in der südl. Fürstenwiese an die Bedürfnisse empfindlicher Wiesenbrüter angepasst: Auf die hier ursprünglich vorgesehene Sukzession in der Sekundäraue, auf eine Gehölzanpflanzung sowie auf die Anlage eines Fuß- und Radweges wurde verzichtet, um die Kiebitze vor Ort halten zu können.
- Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland mit artspezifischen Pflegeterminen für Kiebitze im Planungsraum in den in der Maßnahmenkarte gekennzeichneten Bereiche sowie Anlage von Blänken (s. Anlage LBP-2.2-2.3 und LBP, Kap. 2.6)
- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Kiebitzes durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Anfang März bis Mitte Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Ende Juli und Ende Februar gilt für alle Bauarbeiten im Bereich der Fürstenwiesen, Hohnerwiese, der Berkelweiden und des Galgenhügels.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden Lebensraumverluste so weit wie möglich vermieden und Störeinflüsse minimiert, so dass die lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Durch die lokale Bauzeitenbeschränkung werden Verletzungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen. Durch die Entwicklung extensiver Grünländer in den Fürstenwiesen sowie durch die Anlage zweier Blänken werden sich die Habitatbedingungen für Wiesenbrüter im Planungsraum voraussichtlich noch verbessern.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser im Baumhöhlen (sowie in Nistkästen) brütenden Art im Bereich des Eingriffsraums bzw. Vorkommen im nahen Umfeld des Eingriffsraums können nicht ausgeschlossen werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. durch anwesende Personen) sind möglich, allerdings aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht sehr wahrscheinlich (< 10-30 m, vgl. Flade 1994); große Streifgebiete des Kleinspechts (zur Brutzeit meist zwischen 15 und 25 ha, im Winter bis 250 ha, Bauer et al. 2012), Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden. - In der Sekundärraue werden sich u.a. Weidengehölze entwickeln, was sich günstig auf ein potenzielles Kleinspecht-Vorkommen auswirken dürfte, da der Kleinspecht bevorzugt Weichhölzer als Brutbäume annimmt und dort auch nach Nahrung sucht.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Kleinspechts durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Ende März bis Ende Juni) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Mitte März April gilt für folgende Maßnahmen/Bereiche: Neutrassierung des Honigbachs im Stadtpark, Bauarbeiten zwischen der Osterwicker Straße und Blumenesch sowie für die Anlage des Drosselbauwerks an der L555. (Im Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blumenesch)-Galgenhügel wurde der Kleinspecht nicht nachgewiesen, vgl. BUNT 2016).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Kleinspechts nicht zu erwarten. Da die Bruthöhle jedes Jahr neu gebaut wird und im Aktionsraum um den Eingriffsraum weitere potenzielle Niststandorte vorhanden sind, in die ggf. ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewährleistet. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Kleinspechts aus. Eine Minderung der Qualität des Nahrungshabitats durch Störeinflüsse während des Baustellenbetriebs und betriebsbedingt ist in geringen Maßen nicht auszuschließen, jedoch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten, zumal die Streifgebiete des Kleinspechts sehr groß sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Brutplatz von Wirtsvögeln (u. a. Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Grasmücken) im Bereich des Eingriffsraums und Inanspruchnahme von Singwarten nicht auszuschließen; mögliche baubedingte Störungen und mögliche betriebsbedingte Störungen von Wirtsvögeln und rastenden und nahrungssuchenden Kuckucken durch Anwesenheit von Personen und Lärm aufgrund der Frequentierung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege. Ausweichmöglichkeiten innerhalb ihres großen Aktionsraumes sind im nahen Umfeld vorhanden. - Anlagebedingt werden sich durch die geplanten strukturreichen Feldgehölze und den Strukturreichtum in der Sekundäraue die Habitatbedingungen für einige Wirtsvogelarten und für den Kuckuck verbessern, s. LBP).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Oktober bis Ende Februar) beschränkt. Auf diese Weise werden Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln vermieden.
- Zum Schutz potenzieller Bruthabitate von Wirtsvögeln in der zukünftigen Sekundäraue sollten auch die Gewässerpflegearbeiten in den offen zu haltenden Abschnitten der Sekundäraue (-> gelenkte Sukzession, s. LBP) in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme werden Verletzungen und Tötungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Kuckucks ist nicht zu erwarten. Da im Umkreis um den Eingriffsraum weitere Hochstaudenfluren und Gehölze als potenzielle Niststandorte von Wirtsvögeln und weitere Bäume als Singwarten vorhanden sind, in die ggf. ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewährleistet. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt (z. B. durch Lärmemissionen und Anwesenheit von Personen) die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Potenziell geeignete Horstbäume - bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird - finden sich im Wesentlichen im Umfeld des Eingriffsraums, z.B. im äußersten Norden des Untersuchungsgebietes. Bei den Gehölzen, die gefällt werden müssen, wurde im Zuge der Biotopkartierung kein Horst festgestellt. Dennoch kann die Neuanlage eines Horstes im Eingriffsraum oder in dessen näher Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden; mögliche baubedingte Störungen und mögliche betriebsbedingte Störungen in der Umgebung brütender, rastender und nahrungssuchender Bussarde durch Anwesenheit von Personen aufgrund der Frequentierung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege. Ausweichhabitate sind im nahen Umfeld vorhanden. Infolge der voranschreitenden Sukzession in Teilen der Sekundärraue und der Gehölzpflanzungen verkleinert sich mittelfristig ein Jagdhabitat des Mäusebussard, der überwiegend über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation jagt. Dem steht jedoch die Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen durch die Etablierung von Saumstrukturen und Hecken gegenüber. Der Mäusebussard gehört nicht zu den lärmempfindlichen Arten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit des Mäusebussards durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte März bis Ende Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Anfang März gilt für den Bereich zwischen der Osterwicker Straße und Blomenesch. (Dem Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blomenesch)-Galgenhügel wird keine besondere Bedeutung für den Mäusebussard beigemessen, vgl. BUNT 2016).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Mäusebussards nicht zu erwarten. Verletzungen und Tötungen von Adulten oder Jungtieren werden vermieden. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt (durch Anwesenheit von Personen) die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche bzw. später der Wege in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten innerhalb ihres großen Aktionsraumes sind im nahen Umfeld vorhanden. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Sperbers aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Die Inanspruchnahme eines möglichen Brutplatzes im Bereich des Eingriffsraums kann nicht ausgeschlossen werden (Nest v. a. in dichter Krautschicht, meist nahe an Gebüsch). Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Menschen auf Baufeldern oder Fuß-, Rad- und Unterhaltungswegen) sind aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz (< 10 m) (Flade 1994) und der geringen Lärmempfindlichkeit kaum zu erwarten. - Vorhabenbedingt wird die Nachtigall als eine Leitart der Weidenwälder und -dickichte sowie der halboffenen, reichstrukturierten Fluss- und Bachauen (Flade 1994) durch die naturnahe Fließgewässer- und Auenentwicklung gefördert.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Nachtigall (Oktober bis Ende Februar) beschränkt. Auf diese Weise werden Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln vermieden.
- Zum Schutz potenzieller Bruthabitate in der zukünftigen Sekundäraue sollten auch die Gewässerpflegearbeiten in den offen zu haltenden Abschnitten der Sekundäraue (-> gelenkte Sukzession, s. LBP) in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen werden Tötungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Nachtigall ist nicht zu erwarten. Da das Nest jedes Jahr neu gebaut wird und im Umkreis um den Eingriffsraum weitere unterholzreiche Gebüsche als potenzielle Niststandorte vorhanden sind, in die ggf. ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewährleistet. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat der Nachtigall aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schleiereule (Tyto alba)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Ein mögliches Bruthabitat dieses Gebäudebrüters befindet sich im Bereich der Hoflage Fleige im nördl. Untersuchungsgebiet. Während des Baustellenbetriebs könnten sich Störeinflüsse (v.a. Lärm) negativ auf brütende bzw. tagsüber ruhende Tiere auswirken. Im ungünstigsten Fall könnte eine Aufgabe der Brut nicht ausgeschlossen werden. Die umgebenden offenen Flächen stellen potenziell geeignete Nahrungshabitate dar; keine baubedingte Beeinträchtigung der Nahrungshabitate, da nachts jagend.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit des Schleiereule durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Anfang März bis Ende Oktober) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang November und Ende Februar gilt für die Anlage der Verwallung an der Hoflage Fleige.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen der Art kann im Rahmen der Projektdurchführung ausgeschlossen werden. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich des Eingriffsraumes in geringem Maß mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch aufgrund der großen Aktionsräume der Schleiereule und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat der Schleiereule aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Sperber (Accipiter nisus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Bruthabitate im Eingriffs-/Maßnahmenraum oder in dessen nahem Umfeld können nicht ausgeschlossen werden. Potenziell geeignete Horststandorte sind die Koniferen im Stadtpark und in den angrenzenden Gärten, aber auch die Ufergehölze an der Berkel; Beeinträchtigungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind ungünstigstenfalls möglich. Störwirkungen können auch durch optische Wirkfaktoren (z.B. Menschen auf den Baufeldern, Spaziergänger auf den Wegen) auftreten. Die Fluchtdistanz liegt bei 50-150 m (Flade 1994), wobei im Falle von städtischen Brutpaaren eine herabgesetzte Störanfälligkeit im Vergleich zu Brutpaaren in der freien Landschaft angenommen werden kann. Der Sperber gehört nicht zu den lärmempfindlichen Arten, so dass er nicht störanfällig für Lärmbelastungen während der Bauphase oder betriebsbedingt ist. Eine Nutzung von Teilen des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet kann nicht ausgeschlossen werden; hier ist eine temporäre (baubedingte) Beeinträchtigung möglich. Ausweichhabitate innerhalb des 4-7 km² großen Jagdgebietes sind im nahen Umfeld vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Sperbers durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte April bis Ende Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Anfang April gilt für folgende Maßnahmen/Bereiche: Neutrassierung des Honigbachs im Stadtpark, Bauarbeiten zwischen der Osterwicker Straße und Blomenesch sowie für die Anlage des Drosselbauwerks an der L555. (Dem Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blomenesch)-Galgenhügel wird keine besondere Bedeutung für den Sperber beigemessen, vgl. BUNT 2016.)

- Die Nadelbäume im geplanten Uferstreifen an der Berkel sollen erst bei Schlagreife in lebensraumtypische Ufergehölze umgewandelt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme werden Verletzungen und Tötungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Sperbers ist nicht zu erwarten. Der Sperber brütet in meist jährlich neu gebauten Horsten, so dass ein möglicherweise betroffenes Brutpaar unbeschadet einen neuen Horst innerhalb seines Revieres bauen kann. Dass bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse möglicherweise die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche bzw. der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Sperbers aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Steinkauz (*Athene noctua*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Im Eingriffsraum sind keine geeigneten Bruthabitate (v. a. alte Kopf- und Obstbäume) dieser Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft vorhanden; in der nahen Umgebung des Eingriffsraumes kämen einerseits Kopfbäume (v. a. nördlich des Konrad-Adenauer-Rings), andererseits ältere Gehölze entlang der Berkel und in der Sukzessionsfläche östlich Blumenesch als Bruthabitat in Frage. Während der Bauphase und betriebsbedingt kann diese auch tagsüber jagende Art durch Lärm und die Anwesenheit von Personen auf den Baufeldern (bzw. auf den Fuß-, Rad- und Unterhaltungswegen) gestört werden. Die Fluchtdistanz bei Annäherung von Personen liegt zur Brutzeit bei 50-100 m. Des Weiteren sind Störungen in Tageseinständen und bei der Nahrungssuche denkbar. Ausweichmöglichkeiten sind im nahen Umfeld jedoch vorhanden. Infolge der voranschreitenden Sukzession in Teilen der Sekundärraue und der Gehölzpflanzungen verkleinert sich mittelfristig ein potenzielles Jagdhabitat des Steinkauzes, der ganzjährig kurze Vegetation benötigt. Aufgrund des Baustellenverkehrs sowie betriebsbedingt im Zuge der Unterhaltung sind entlang der Baustraßen und Unterhaltungswege Beeinträchtigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Steinkauzes durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte März bis Ende Juni) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang Juli und Anfang März gilt für folgende Bereiche: Bauarbeiten zwischen der Osterwicker Straße und Blumenesch, Bauarbeiten für die Verwallung am Hof Fleige und für die Anlage des Drosselbauwerks an der L 555. (Im Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blumenesch)-Galgenhügel wurden keine Eulen nachgewiesen, vgl. BUNT 2016).
- Anbringen von 3 Nisthilfen für den Steinkauz und jährliche Pflege der Kästen im Herbst. Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Käuzen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden. (s. Kap. 5.2).
- Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland im Planungsraum in den in der Maßnahmenkarte gekennzeichneten Bereichen (s. Anlage LBP-2.2-2.3 und LBP, Kap. 2.6)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigungen in Bruthabitaten finden nicht statt. Um einer möglichen Verkleinerung eines potenziellen Jagdhabitats entgegen zu wirken, werden die im Maßnahmenraum geplanten Grünländer extensiv genutzt. In möglichen Rast- und Nahrungshabitaten lassen sich potenzielle Störungen evtl. vorkommender Steinkäuze während der Bauphase oder betriebsbedingt jedoch nicht gänzlich vermeiden, da der Steinkauz als Standvogel ganzjährig im Gebiet vorkommen kann. Durch die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population allerdings nicht verschlechtern, zumal Ausweichmöglichkeiten für diese Leitart der halboffenen, reichstrukturierten Fluss- und Bachauen (Flade 1994) vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Eine Inanspruchnahme von möglichen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten im Bereich der Gräben in den Fürstenwiesen kann nicht ausgeschlossen werden, wobei sich jedoch die von Teichrohrsängern benötigten Habitatstrukturen (v.a. Schilfhöhrichbestände) überwiegend außerhalb der Umgestaltungsflächen befinden. Der Graben in den südl. Fürstenwiesen, an dem 2016 ein singender Durchzügler beobachtet wurde (BUND 2016), soll weitgehend erhalten bleiben (s.u.). Anwesend ist dieser Langstreckenzieher während der Brutzeit und der Zugzeiten (zwischen Ende März und Mitte Oktober). Durch Bewegungen von Personen auf den Baufeldern sind Stress- und Fluchtreaktionen möglich, die Fluchtdistanz ist mit 10 m (Gassner et al. 2005) jedoch sehr gering. Gegenüber Lärm besteht eine untergeordnete Empfindlichkeit (BMVBS 2010). - Der Teichrohrsänger wird als eine Leitart der halboffenen, reichstrukturierten Fluss- und Bachauen und der Röhrichte (Flade 1994) von der Gewässer- und Auenentwicklung profitieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Im Zuge des Planungsprozesses wurde darauf geachtet, dass der Graben in den südl. Fürstenwiesen als potenzielles Bruthabitat für den Teichrohrsänger so weit wie möglich erhalten bleibt. Auch der nahe der Osterwicker Straße vorhandene Graben bleibt überwiegend erhalten.
- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Teichrohrsängers durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte Mai bis Ende August) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang September und Anfang Mai gilt für einen Umkreis von 50 m um die mit Schilf bewachsenen Gräben in den Fürstenwiesen herum.
- Zum Schutz potenzieller Bruthabitate in der zukünftigen Sekundäraue sollten auch die Gewässerpflegearbeiten in den offen zu haltenden Abschnitten der Sekundäraue (-> gelenkte Sukzession, s. LBP) in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Teichrohrsängers nicht zu erwarten. Verletzungen und Tötungen werden vermieden, Störungen finden während der besonders empfindlichen Brut- und Aufzuchtzeiten nicht statt. Sollte durch die geringe Flächeninanspruchnahme ein Bruthabitat in Anspruch genommen werden, kann für den Nestbau auf einen unmittelbar benachbarten Standort im Schilf ausgewichen werden. Teichrohrsänger, die während der Bauphase in den Gräben rasten, können im Falle einer Störung ebenfalls auf nahe gelegene Schilfbestände ausweichen.
- Innerhalb der Sekundäraue werden sich stellenweise Röhrichtbestände entwickeln, die dieser Leitart der Auen und der Röhrichte zukünftig ggf. als Bruthabitat dienen können.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

VS

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Ein Bruthabitat im Eingriffs-/Maßnahmenraum oder in dessen nahem Umfeld kann nicht ausgeschlossen werden. Turmfalken bauen ihre Nester nicht selber, sondern wählen (bei Baumbruten) alte Nester anderer Arten aus; Beeinträchtigungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind ungünstigstenfalls möglich. Störwirkungen brütender, rastender oder nahrungssuchender Turmfalken können auch durch optische Wirkfaktoren (z.B. Menschen auf den Baufeldern, Spaziergänger auf den Wegen) auftreten. Die Fluchtdistanz liegt bei 30-100 m (Flade 1994). Ausweichhabitate innerhalb des bis 10 km² großen Jagdgebietes sind im nahen Umfeld vorhanden. Infolge der voranschreitenden Sukzession in Teilen der Sekundäraue und der Gehölzpflanzungen verkleinert sich mittelfristig ein Jagdhabitat des Turmfalken, der überwiegend über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation jagt. Dem steht jedoch die Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen durch die Etablierung von Saumstrukturen und Hecken gegenüber. Der Turmfalke gehört nicht zu den lärmempfindlichen Arten, so dass er nicht störanfällig für Lärmbelastungen während der Bauphase oder betriebsbedingt ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Turmfalken durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte März bis Ende Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Anfang März gilt für folgende Maßnahmen/Bereiche: Neutrassierung des Honigbachs im Stadtpark, Bauarbeiten zwischen der Osterwicker Straße und Blumenesch sowie für die Anlage des Drosselbauwerks an der L555. (Dem Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blumenesch)-Galgenhügel wird keine besondere Bedeutung für den Turmfalken beigemessen, vgl. BUNT 2016.)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Turmfalken nicht zu erwarten. Verletzungen und Tötungen von Adulten oder Jungtieren werden vermieden. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt (z. B. durch Lärmemissionen und Anwesenheit von Personen) die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche bzw. später der Wege in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Die Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann im Zuge der Gehölzentnahme nicht ausgeschlossen werden. Während der Bauarbeiten sind indirekte Störungen von in der Umgebung des Eingriffsraumes brütenden oder tagsüber ruhenden Waldkäuzen durch Anwesenheit von Personen oder durch Lärm möglich - der Waldkauz gehört zu den Arten mit mittleren Lärmempfindlichkeit; keine baubedingte Beeinträchtigung der Nahrungshabitate, da nachts jagend. Durch die Nutzung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege könnten tagsüber ruhende Waldkäuze aufgeschreckt werden. Ausweichhabitate stehen im nahen Umfeld zur Verfügung.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Waldkauzes durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Anfang Februar bis Ende Juni) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang Juli und Ende Januar gilt für folgende Bereiche: Neutrassierung des Honigbaches im Stadtpark, Bauarbeiten zwischen der Osterwicker Straße und Blomenesch und für die Anlage des Drosselbauwerkes an der L 555. (Im Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blomenesch)-Galgenhügel wurden keine Eulen nachgewiesen, vgl. BUNT 2016).
- Als Ersatz für die mögliche Inanspruchnahme eines Bruthabitats sollen drei Nistkästen installiert werden (vgl. weitere Erläuterungen in Kap. 5.2).
- Da sich Waldkäuze auch im Herbst und Winter auf Bäumen aufhalten (tagsüber schlafend), ist das Tötungsrisiko für Individuen dieser Art weiterhin dadurch zu reduzieren, dass der Baumbewuchs unmittelbar vor der Rodung im Hinblick auf ein Vorkommen von Eulen genau in Augenschein zu nehmen ist. Ggf. ist dann eine Verzögerung der Baufeldräumung erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Waldkauzes nicht zu erwarten. Tötungen von Individuen können im Rahmen der Projektdurchführung ausgeschlossen werden. Da im Falle der Inanspruchnahme eines Brutplatzes auf Ersatz im Umfeld des Eingriffsraums ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes oder betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich des Eingriffs-/Maßnahmenraumes in geringem Maß mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch aufgrund der großen Aktionsräume des Waldkauzes keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Waldkauzes aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule (*Asio otus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4008/4, 4009/1, 4009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Ein Bruthabitat im Eingriffs-/Maßnahmenraum oder in dessen nahem Umfeld kann nicht ausgeschlossen werden (genutzt werden v. a. alte Krähenester); mögliche baubedingte Störungen in der Umgebung brütender oder tagsüber ruhender Waldohreulen durch Anwesenheit von Personen und Lärm; keine baubedingte Beeinträchtigung der Nahrungshabitate, da nachts jagend. Durch die Nutzung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege könnten tagsüber ruhende Waldohreulen aufgescheucht werden. Ausweichhabitate stehen im nahen Umfeld zur Verfügung.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit der Waldohreule durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungvögeln und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte März bis Ende Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Ende Februar gilt für folgende Bereiche: Neutrassierung des Honigbaches im Stadtpark, Bauarbeiten zwischen der Osterwicker Straße und Blumenesch und für die Anlage des Drosselbauwerks an der L 555. (Im Bereich Fürstenwiesen (südwestlich Blumenesch)-Galgenhügel wurden keine Eulen nachgewiesen, vgl. BUNT 2016).
- Da sich Waldohreulen auch im Herbst und Winter auf Bäumen aufhalten (tagsüber schlafend), ist das Tötungsrisiko für Individuen dieser Art weiterhin dadurch zu reduzieren, dass der Baumbewuchs unmittelbar vor der Rodung im Hinblick auf ein Vorkommen von Eulen genau in Augenschein zu nehmen ist. Ggf. ist dann eine Verzögerung der Baufeldräumung erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Waldohreule nicht zu erwarten. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst. Da sie im Falle der Inanspruchnahme eines Brutplatzes im nahen Umfeld des Eingriffsraums auf natürlich vorhandenen Ersatz ausweichen können, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes oder betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche (bzw. später der Wege) in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat der Waldohreule aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4008/4, 4009/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-2). Der Teich in den Berkelweiden stellt ein potenzielles Bruthabitat des Zwergtauchers dar. Im Winter könnten sich einige Zwergtaucher auch auf der Berkel aufhalten. Im nahen Umfeld des Teiches bzw. der Berkel können durch Bewegungen von Personen auf den Baufeldern Stress- und Fluchtreaktionen ausgelöst werden (Störradius: 150 m, BMVBS 2010; zur Brutzeit geringere Fluchtdistanz: 100 m, Gassner et al. 2005) (Lärm: keine besondere Empfindlichkeit, BMVBS 2010). Diese Reaktionen können im Winter ebenfalls durch die Nutzung der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege ausgelöst werden. Beeinträchtigungen sind während der Bauphasen auch durch Sedimentfahren in der Berkel denkbar. Für rastende und nahrungssuchende Zwergtaucher stehen in der Berkel (insbesondere im nördl. Untersuchungsgebiet) störungsarme Ausweichhabitate zur Verfügung. - Der Zwergtaucher ist eine Art, die - insbesondere in Hinblick auf die Rast und Nahrungsaufnahme - von der Gewässer- und Auenentwicklung profitieren könnte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit des Zwergtauchers durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Anfang April bis Anfang September) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Mitte September und Ende März gilt für einen Umkreis von 100 m um den Teich in den Berkelweiden herum.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche sowie später der Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Geeignete Ausweichhabitate finden sich entlang der Berkel. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Zwergtauchers aus. Langfristig wird dieser Wasservogel eher eine Wertsteigerung der Auenlandschaft durch die naturnahe Entwicklung der Berkel und die dadurch entstehenden naturnahen Überschwemmungsflächen erfahren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

2S

Messtischblatt

4009/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 4-3). Die Fundorte FT-4009-0012, -0011 und -0010 befinden sich außerhalb des Planungsraumes. Die aus den 1980er und 90er Jahren stammenden Fundhinweise aus dem Teich in den Berkelweiden (FT-4009-6261) befinden sich ebenfalls außerhalb des Eingriffs-/Maßnahmenraums. Ob dort aktuell noch eine Laubfroschpopulation vorkommt, ist fraglich. Eine vorhabenbedingte Zerstörung eines Laichhabitats kann ausgeschlossen werden. Terrestrische Sommer- und Winterquartiere sind im Planungsraum jedoch möglich, ebenso Migrationen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen werden auf einen Zeitraum weitgehend außerhalb der Aktivitätszeiten des Laubfroschs beschränkt. Unmittelbar vor Baubeginn sollen die Baustellenbereiche nach vorkommenden Amphibien abgesucht werden. Bei Funden sollen die Tiere aus dem Eingriffsraum entfernt werden.
- Während der Aktivitätsphase des Laubfroschs sollen die Bauarbeiten tagsüber zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um die in der Dämmerung und nachts wandernden Laubfrösche nicht zu gefährden.
- Sofern durch die ÖBB im nahen Umfeld des Eingriffsraums Sommerlebensräume gefunden werden oder Wanderbewegungen in den späten Vormittags- und Nachmittagsstunden festgestellt werden (Aufsuchen von Sonnenplätzen in Sommerlebensräumen, Nahrungssuche), so dürfen die Bauarbeiten erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn die Baufelder und Baustraßen durch Amphibienschutzzäune (mit Sammeleimern) abgegrenzt worden sind. Erhalt und Wartung der Zäune während der gesamten Bauzeit.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine bauzeitenbedingte Störung von Laubfröschen lässt sich nicht vollständig vermeiden, das Tötungsrisiko wird jedoch artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich reduziert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Anlagebedingt profitiert der Laubfrosch von den geplanten Maßnahmen im Bereich des HRB Fürstenwiesen (neue potenzielle Landhabitate in den Gehölzen und in der Sekundäraue).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein